

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 10

"Kupferdreher Str. - Grenzweg - Mühlenweg"

Der seit dem 15.2.1960 gültige Leitplan, jetzt nach § 173 BBauG als Flächennutzungsplan weitergeltend, konnte den Bedürfnissen der baulichen Entwicklung nicht gerecht werden. Im Rahmen der 1. Änderung ist für den Bereich des Bebauungsplanes 10 die Ausweisung in Wohnbaufläche geändert worden.

Der Planbereich ist von lockerer Bebauung umgeben, die mit dem Bau von 19 Häusern verdichtet werden soll. Dadurch wird eine Verbesserung der vorhandenen Erschließungsstraßen und eine wirtschaftlich und technisch bessere Gestaltung der Abwasseranlagen ermöglicht. Das Plangebiet wird von vorhandenen gemeindlichen Straßen tangiert. Eine Anbindung an klassifizierte Straßen findet nicht statt. Die Abwässer (Trennsystem) werden über die gemeindliche Kanalisation der Ruhrverbandskläranlage Dahlhausen zugeführt. Die Konsumentenversorgung und die gewerbliche Nahverkehrsversorgung erfolgt über den Ortskern. Nahverkehrsmäßig wird das Gebiet von der Ruhr-Wupper Verkehrs-GmbH bedient. Es wird aus gemeindeeigenen Anlagen mit Wasser versorgt. Die Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH stellt die Versorgung mit elektrischer Energie sicher.

Der Planbereich gehört zum Schulbezirk der
katholischen Buschschole (800 m) und zur
evangelischen Schule Kohlenstraße (1700 m)

Der Gemeinde entstehen keine Erschließungskosten.

Hattingen, den 29. Juni 1966

Der Amts- und Gemeindedirektor

(P o h l m a n n)

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 19. September 1966 bis 19. Oktober 1966 offen-
gelegt.

Hattingen, den 16.11.1967

Der Ämtdirektor
Im Auftrage:

(Born)
Amtsoberbauamtmann

Gehört zur Vig. v. 19.4.1967

Az. ID - 125.4 (Altendorf 10)

Landesbaubehörde Ruhr